

PRESSESPIEGEL

zum

Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 07.08.2018

Aktenzeichen: 5 A 294/16 (VG Köln, 20 K 7847/13)

Zum Fall:

Der in Witten wohnhafte Kläger wurde im Hauptbahnhof Bochum von Beamten der Bundespolizei aufgefordert, seinen Ausweis vorzuzeigen. Mit seiner Klage begehrt er die Feststellung, dass diese Maßnahme rechtswidrig gewesen sei: Er sei allein wegen seiner dunklen Hautfarbe kontrolliert worden. Die Bundespolizei hält dem entgegen, der Kläger sei nicht anlasslos aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes kontrolliert worden, es handele sich nicht um einen Fall des sogenannten „racial profiling“. Vielmehr habe sich der Kläger ungewöhnlich und auffällig verhalten. Die polizeiliche Maßnahme zur Feststellung seiner Identität sei im Hinblick auf Erkenntnisse, die die Begehung von Straftaten im Bereich des Hauptbahnhofs betreffen, gerechtfertigt gewesen. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage in erster Instanz abgewiesen.

”

Datum	Website	Titel	Quelle/Autor*in
07.08.2018	bug-ev.org; anwaltskanzlei- adam.de	Racial Profiling – Oberverwaltungs- gericht NRW verhandelt über Perso- nenkontrolle am Bahnhof Bochum	BUG e. V.; RA Sven Adam
07.08.2018	OVG NRW, Münster	An die Hautfarbe anknüpfende Identitätsfeststellung durch die Bundespolizei am Hauptbahnhof Bochum war rechtswidrig	5. Senat des OVG NRW
05.08.2018	derwesten.de Funke Medien NRW	Nach Vorfall am Bochumer Haupt- bahnhof: Mann klagt gegen angeblich rassistisches Verhalten der Polizei	dpa
05.08.2018	Westdeutsche Zeitung – wz.de	Rassistische Polizeiarbeit in Bochum? Streit um Ausweiskontrolle	dpa/lnw
05.08.2018	Welt – welt.de	Rassistische Polizeiarbeit? Streit um Ausweiskontrolle	dpa-infocom
06.08.2018	WAZ – waz.de	Wittener fühlt sich von Polizisten diskriminiert	
07.08.2018	FOCUS – focus.de; WELT – welt.de; Westfälische Nachrichten – wn.de	Gericht entscheidet über Rassismuvorwurf	dpa-infocom
07.08.2018	radioenneperuhr.de	Wittener klagt gegen Polizei	
07.08.2018	Bild – bild.de	Fall von „Racial Profiling“ vor Gericht – Polizei-Kontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig	Michael Engelberg
07.08.2018	Süddeutsche – sz.de	Urteil zu Diskriminierung – Ausweis- kontrolle wegen Hautfarbe war rechts- widrig	sz.de/dpa/gal
07.08.2018	Westfälische Nachrichten – wn.de	Urteil am Oberverwaltungsgericht Münster – Personenkontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig	dpa
07.08.2018	info.arte.tv	OVG: Kontrolle von Mann mit dunkler Hautfarbe am Bahnhof Bochum rechtswidrig	AFP
07.08.2018	WELT – welt.de	Urteil: Personenkontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig	dpa/lnw
07.08.2018	taz – taz.de	Urteil zu Racial Profiling – Kontrolle war rechtswidrig	dpa/lnw
07.08.2018	Legal Tribune Online – lto.de	Rechtswidriges Racial Profiling am Bochumer Hauptbahnhof	tik/LTO-Redak- tion, mit Mate- rialien von dpa
07.08.2018	Verlag C. H. Beck – rsw.beck.de	OVG Münster: An Hautfarbe an- knüpfende Identitätsfeststellung am Bochumer Hauptbahnhof war rechts- widrig	OVG NRW; Redaktion beck- aktuell

07.08.2018	ZEIT – zeit.de	Racial Profiling: Personenkontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig	ZEIT ONLINE, Reuters, dpa, vu
07.08.2018	WDR – Nachrichten www1.wdr.de	Personenkontrolle wegen Hautfarbe in Bochum war rechtswidrig	
07.08.2018	ZDF – zdf.de	Polizei und Hautfarbe - Gewerkschaft will Urteil prüfen	dpa
08.08.2018	jura-forum.de	Hautfarbe ist kein Anlass für Kontrolle durch Polizei	Juraforumadmin2
08.08.2018	WDR – Aktuelle Stunde – www1.wdr.de	Personenkontrolle: Was ändert das Diskriminierungsurteil?	
08.08.2018	Junge Freiheit – jungefreiheit.de	Urteil fernab der Realität	Boris T. Kaiser
09.08.2018	BILD – bild.de	Sind Polizisten Rassisten, wenn sie Afrikaner kontrollieren?	
09.08.2018	MiGAZIN – migazin.de	Polizeikontrolle aufgrund von Hautfarbe diskriminierend	

<http://www.bug-ev.org/aktivitaeten/klagen/staatliches-handeln/diskriminierende-polizeikontrollen/verdachtsunabhaengige-personenkontrolle-in-bochum.html>

<http://www.anwaltskanzlei-adam.de/index.php?Ueberblick-News>

07.08.2018

Racial Profiling – Oberverwaltungsgericht NRW verhandelt über Personenkontrolle am Bahnhof Bochum

Am heutigen Dienstag, dem 7. August 2018, verhandelte das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster einen Fall von ‚racial profiling‘ (Az. 5 A 294/16). Ein Schwarzer Deutscher war am Bahnhof Bochum einer verdachtsunabhängigen Personenkontrolle unterzogen worden. Er fühlte sich rassistisch diskriminiert und legte Klage gegen die Bundespolizei ein. Die Verhandlung endete mit einem Erfolg des Klägers und der Aufhebung des erstinstanzlich zum Teil klageabweisenden Urteils. Das Gericht verurteilte die Kontrolle des Klägers als Diskriminierungsverstoß.

Im November 2013 wartete der Kläger Ferdinand G.* abends gegen 22.00 Uhr nach dem Sport am Bahnhof Bochum auf seine Freundin, die er mit dem Zug erwartete. Wegen des schlechten Wetters hatte er sich die Kapuze seines Sweaters übergezogen. Nach kurzer Zeit wurde er von patrouillierenden Bundespolizeibeamten um seinen Ausweis gebeten und dies damit begründet, dass er illegal eingereist sein könnte. Erst im Klageverfahren gab die Bundespolizei dann zusätzlich an, dass es im Bochumer Bahnhof erfahrungsgemäß zu Eigentumsdelikten, Drogenhandel und -konsum käme, wobei die Täter oftmals jeweils dunkelhäutige Männer zwischen 20 und 30 Jahren seien. Außerdem käme es zu Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht, es habe generell die Gefahr islamistischen Terrors bestanden und in Bochum gäbe es eine Salafistenszene; auch hier habe das äußere Erscheinungsbild des Klägers auf das jeweilige Profil gepasst. Ferdinand G. erhob Klage gegen die Personenkontrolle. Diese war vor dem Verwaltungsgericht Köln nur teilweise erfolgreich (Urteil vom 10.12.2015, Az. 20 K 7847/13); die Kontrolle des Klägers im Bahnhof erachtete das Verwaltungsgericht für gerechtfertigt. In der heutigen Berufungsverhandlung suchte der Kläger die Feststellung zu erwirken, dass die Kontrolle in ihrer Gesamtheit rechtswidrig war. Er wurde von Sven Adam anwaltlich vertreten und vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) als gerichtlicher Beistand unterstützt.

Bei der Verhandlung wurde durch das Oberverwaltungsgericht klargestellt, dass die Hautfarbe auch als lediglich ein Kriterium unter mehreren grundsätzlich keine Rolle bei der Auswahl der zu kontrollierenden Person spielen darf. Deswegen war die Kontrolle des Klägers als nicht verfassungsgemäß einzustufen. Der Kläger äußerte: *„Ich bin sehr froh über die heutige Entscheidung. Zwar glaube ich nicht, dass derartige Kontrollen nun aufhören, das Urteil ist jedoch ein großer Schritt in die richtige Richtung.“*

Der Anwalt Sven Adam schätzt ein: *„Mit dem heutigen Urteil hat das OVG deutlich gemacht, dass das Verbot rassistischer Diskriminierung bei Polizeikontrollen streng beachtet werden muss. Deswegen hat die Bundespolizei heute verloren und das ist erfreulich. Wenn das Gericht allerdings – wengleich unter strengen Voraussetzungen – Ausnahmen von diesem Verbot andeutet, werden wir in weiteren Verfahren auch gegen solche Ausnahmen kämpfen, damit Kontrollen anhand der Hautfarbe aufhören.“*

Vera Egenberger vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung unterstreicht: *“Wir leben in einem Einwanderungsland. Ein Viertel unserer Bevölkerung hat einen Migrationshintergrund. Es ist Zeit, dass auch die Bundespolizei diesen Fakt erkennt. Von der Hautfarbe auf irgendein Verhalten zu schließen ist schlichtweg absurd und darf nicht als rechtliches Kriterium herangezogen werden.“*

Seit 2011 wurden vermehrt Klagen bei Verwaltungsgerichten verhandelt, die die Praxis des ‚racial profiling‘ hinterfragen. Die gerichtliche Einschätzung geht zunehmend dahin, solche verdachts-unabhängigen Personenkontrollen, aufgrund der Hautfarbe – auch wenn dies nur ein Kriterium unter mehreren darstellt – als nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 GG) vereinbar, einzustufen.

** Name geändert*

http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/33_180807/index.php

An die Hautfarbe anknüpfende Identitätsfeststellung durch die Bundespolizei am Hauptbahnhof Bochum war rechtswidrig

07. August 2018

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts die Rechtswidrigkeit einer an die Hautfarbe des Klägers anknüpfenden Identitätsfeststellung festgestellt.

Der in Witten wohnhafte Kläger wurde im Hauptbahnhof Bochum von Beamten der Bundespolizei aufgefordert, seinen Ausweis vorzuzeigen. Zwischen den Beteiligten war streitig, ob seine dunkle Hautfarbe allein ausschlaggebend oder zumindest mitursächlich für die Kontrolle gewesen sei und ob es sich insoweit um ein mit dem Grundgesetz nicht vereinbares „racial profiling“ gehandelt habe.

Der 5. Senat hat festgestellt, der Kläger habe durch sein auffälliges Verhalten zwar Anlass zu der Identitätsfeststellung gegeben. Die handelnden Polizeibeamten hätten diese jedoch auch wegen der Hautfarbe des Klägers durchgeführt. Eine von Art. 3 Abs. 3 GG grundsätzlich verbotene Anknüpfung an ein solches Merkmal könne bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte gerechtfertigt werden. Die Polizei müsse hierfür einzelfallbezogen vortragen, dass Personen, die ein solches Merkmal aufwiesen, an der entsprechenden Örtlichkeit überproportional häufig strafrechtlich in Erscheinung träten. Nur dann sei die Anknüpfung an dieses Merkmal zu Zwecken der effektiven Kriminalitätsbekämpfung möglich. Entsprechende Anhaltspunkte hat die Bundespolizei im vorliegenden Fall nach der Entscheidung des Senats jedoch nicht hinreichend konkret vorgetragen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Dagegen kann Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Aktenzeichen: 5 A 294/16 (I. Instanz: Verwaltungsgericht Köln 20 K 7847/13)

Bochum

Nach Vorfall am Bochumer Hauptbahnhof: Mann klagt gegen angeblich rassistisches Verhalten der Polizei

am 05.08.2018 um 09:13 Uhr

Bochum. Er ist geboren und aufgewachsen in Witten, spricht mit Ruhrpott-Einschlag – und fühlt sich doch als Opfer rassistischer Polizeiarbeit. Er ist überzeugt, dass es sein Äußeres ist, das ihn so verdächtig erscheinen lässt, dass er immer wieder ins Visier von Polizeikontrollen gerate: Er hat nigerianische Vorfahren und eine dunkle Hautfarbe. Gegen das Verhalten der Polizei klagt er nun schon in zweiter Instanz.

Aus seiner Sicht steckt dahinter sogenanntes Racial Profiling – jene gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßende Polizeipraxis, bei der äußerliche Merkmale wie Hautfarbe polizeiliches Handeln steuern. Am Dienstag landet der Fall vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster.

Vorfall am Bochumer Hauptbahnhof

Dabei geht es um einen Novemberabend im Jahr 2013: Der Kläger wartet am Bochumer Bahnhof auf seine Freundin, als zwei Beamte ihn auffordern, sich auszuweisen. Er weigert sich, streitet mit den Polizisten, später auch auf der Wache, weil er sich dort deren Dienstaussweise zeigen lassen will.

So zumindest erzählt Vera Egenberger die Geschichte des Mannes, den sie als Geschäftsführerin des Vereins Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung (BUG) betreut. Um ihn zu schützen, will sie nicht, dass sein Name genannt wird.

Es fehlt an statistischen Belegen für die Vorwürfe

Das BUG leistet Betroffenen von Diskriminierung rechtlichen Beistand – immer wieder geht es dabei auch um den Vorwurf des Racial Profiling. Es fehle an statistischen Belegen, sagt Egenberger. "Aber aus langjähriger Erfahrung mit Betroffenen wissen wir, dass Menschen, die durch ihr Äußeres als Nicht-Deutsche kategorisiert werden, überproportional häufig verdachtsunabhängig kontrolliert werden."

Die beiden Bundespolizisten bestreiten, diskriminierend vorgegangen zu sein – und bekamen in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Köln weitgehend Recht. Die Ausweiskontrolle am Bahnhof sei kein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlungsgebot gewesen, befanden die Richter.

Bochum: Handelten die Beamten unrechtmäßig?

Allein, dass man noch gemeinsam zur Wache gegangen sei, sei unrechtmäßig. Die beiden Beamten hätten glaubhaft gemacht, dass die Hautfarbe des Klägers nicht das ausschlaggebende Kriterium für ihren ersten Verdacht gewesen sei.

Laut Kölner Gerichtsakten gaben die Polizisten an, der Mann habe sich besonders auffällig verhalten: Er habe seine Kaputze ins Gesicht gezogen, sich hinter einem Fahrstuhlschacht verborgen und immer wieder die Beamten beobachtend hervorgelugt.

So rechtfertigt sich die Polizei

Gleich mehrere Befürchtungen seien dann zum Tragen gekommen: Zum einen müsse man an Bahnhöfen Taschendiebe und Dealer befürchten - darunter seien besonders häufig nordafrikanische Tätergruppen. Zum anderen sei Bochum Treffpunkt für Islamisten und Salafisten, die den Bahnhof als Reisewegs nutzten. Die Kleidung und der längere Kinnbart des Klägers hätten daher eben mit ins Gesamtbild gepasst.

Das alles empfindet der Kläger als Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte. Die Kontrolle - von anderen beobachtbar - versehe ihn mit dem Makel des scheinbar gefährlichen Störers. Er fürchte, dass so etwas wieder und wieder vorkomme.

„Polizeiarbeit geht nicht ohne Raster“

Der Vorwurf, Polizei behandle Angehörige einer Minderheit ungleich, sei so alt wie die Polizei selbst, sagt Rafael Behr, Professor für Polizeiwissenschaften an der Akademie der Polizei Hamburg. Auch er glaubt, dass die Einsatzroutinen von Polizisten regelmäßig diskriminierende Aspekte enthielten, etwa bei der Frage von verdachtsunabhängigen Personenkontrollen oder auch bei Verkehrskontrollen.

"Polizeiarbeit geht nicht ohne Raster", sagt er. Aus erlernten Alltagserfahrungen würden Strategien der Verdachtschöpfung. Auch Alter oder sichtbarer sozialer Status könnten zum äußerlichen Merkmal werden, das eine Rasterbildung, eben ein "Profiling", in Gang setze und dann Entscheidungen von Polizisten rechtfertigen soll. "Ursprung dessen ist aber nicht ein kollektiver Rassismus in der Polizei, sondern es sind lang erlernte Alltagserfahrungen, die Polizisten bei ihrer Arbeit gemacht haben", sagt Behr.

Experte fordert bessere Polizeiausbildung

Die Stereotypen seien dabei geprägt von der Tätigkeitswelt von Polizeibeamten: Das sei eben nicht die Welt der sich zunehmend ins Private zurückziehenden Mittelschicht, sondern öffentliche Räume mit ihren Drogen- und Rotlichtszenen. Dort träfen sie eben auch überproportional häufig auf Migranten, die entsprechend dieser Milieus kriminell seien oder werden könnten.

In der Polizeiausbildung müsse daher viel stärker ein entsprechendes Einfühlungsvermögen geschult werden. "Ich appelliere an meine Studenten, sich die Stereotype so gut wie möglich bewusst zu machen und in einem Einsatz offen zu bleiben", sagt Behr. (dpa)

<http://www.wz.de/lokales/nrw/rassistische-polizeiarbeit-in-bochum-streit-um-ausweiskontrolle-1.2738293> .

05. August 2018 09:15 Uhr

JUSTIZ

Rassistische Polizeiarbeit in Bochum? Streit um Ausweiskontrolle

Münster/Witten (dpa/lnw) - Das Oberverwaltungsgericht befasst sich am Dienstag mit der Frage, ob Polizisten sich bei einer Ausweiskontrolle von rassistischen Vorurteilen haben leiten lassen. Ein Kläger wirft der Bundespolizei sogenanntes Racial Profiling vor. Er war am Hauptbahnhof in Bochum von zwei Polizisten aufgefordert worden, seinen Ausweis vorzuzeigen. Er glaubt, dass seine dunkle Hautfarbe alleiniger Grund für die Kontrolle gewesen sei und will, dass das Gericht sie für rechtswidrig erklärt.

Die Beamten halten die Ausweiskontrolle für zulässig: Sie hätten nicht allein aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes gehandelt, sondern in erster Linie deswegen, weil er sich verdächtig verhalten habe. Durch die Erkenntnisse zu Straftaten am Bahnhof - etwa mit Blick auf Taschendiebstähle, die häufig von Nordafrikanern verübt würden, oder Bochum als Treffpunkt der salafistischen Szene, sei die Ausweiskontrolle gerechtfertigt. In erster Instanz hatten die Richter des Kölner Verwaltungsgerichts den beiden Polizeibeamten weitgehend Recht gegeben.

<https://www.welt.de/regionales/nrw/article180589024/Rassistische-Polizeiarbeit-Streit-um-Ausweiskontrolle.html>

NORDRHEIN-WESTFALEN

Rassistische Polizeiarbeit? Streit um Ausweiskontrolle

Stand: 05.08.2018 (dpa-infocom GmbH)

Münster/Witten (dpa/lnw) - Das Oberverwaltungsgericht befasst sich am Dienstag mit der Frage, ob Polizisten sich bei einer Ausweiskontrolle von rassistischen Vorurteilen haben leiten lassen. Ein Kläger wirft der Bundespolizei sogenanntes Racial Profiling vor. Er war am Hauptbahnhof in Bochum von zwei Polizisten aufgefordert worden, seinen Ausweis vorzuzeigen. Er glaubt, dass seine dunkle Hautfarbe alleiniger Grund für die Kontrolle gewesen sei und will, dass das Gericht sie für rechtswidrig erklärt.

Die Beamten halten die Ausweiskontrolle für zulässig: Sie hätten nicht allein aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes gehandelt, sondern in erster Linie deswegen, weil er sich verdächtig verhalten habe. Durch die Erkenntnisse zu Straftaten am Bahnhof - etwa mit Blick auf Taschendiebstähle, die häufig von Nordafrikanern verübt würden, oder Bochum als Treffpunkt der salafistischen Szene, sei die Ausweiskontrolle gerechtfertigt. In erster Instanz hatten die Richter des Kölner Verwaltungsgerichts den beiden Polizeibeamten weitgehend Recht gegeben.

[Broschüre BUG über Racial Profiling in Zügen](#)

[Urteil aus der Vorinstanz \(20 K 7847/13\)](#)

<https://www.waz.de/panorama/gericht/wittener-fuehlt-sich-von-polizisten-diskriminiert-id215017221.html>

Prozess

Wittener fühlt sich von Polizisten diskriminiert

06.08.2018 - 10:00 Uhr

Witten. Das Oberverwaltungsgericht Münster befasst sich ab Dienstag mit einem Fall von mutmaßlichem „Racial Profiling“. Geklagt hat ein Wittener.

Ein Wittener klagt vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster, weil er sich durch die Bundespolizei rassistisch diskriminiert fühlt. Der Mann mit nigerianischen Wurzeln, geboren und aufgewachsen in Witten, war am Hauptbahnhof in Bochum von zwei Polizisten aufgefordert worden, seinen Ausweis vorzuzeigen.

Sein Vorwurf: Er sei nur auf Grund seiner dunklen Hautfarbe kontrolliert worden, die Kontrolle also rechtswidrig. Die Beamten hätten 'Racial Profiling' betrieben, jene gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßende Polizeipraxis, bei der äußerliche Merkmale polizeiliches Handeln steuern.

Beamte halten Kontrolle für zulässig

Ob dies der Fall war, soll am Dienstag das OVG klären. Die Beamten halten die Ausweiskontrolle für zulässig: Sie hätten nicht allein aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes gehandelt, sondern in erster Linie deswegen, weil er sich verdächtig verhalten habe.

Hinzu kämen Erkenntnisse zu Straftaten am Bahnhof – etwa mit Blick auf Taschendiebstähle, die häufig von Nordafrikanern verübt würden.

In erster Instanz hatten die Richter des Kölner Verwaltungsgerichts den beiden Polizeibeamten weitgehend Recht gegeben.

https://www.focus.de/regional/muenster/justiz-gericht-entscheidet-ueber-rassismusvorwurf_id_9374885.html

<https://www.welt.de/regionales/nrw/article180695558/Gericht-entscheidet-ueber-Rassismusvorwurf.html>

<http://www.wn.de/NRW/3424281-Justiz-Gericht-entscheidet-ueber-Rassismusvorwurf>

Inhalt bereitgestellt von dpa-infocom GmbH

Justiz

Gericht entscheidet über Rassismusvorwurf

Dienstag, 07.08.2018, 02:42

Auf der Suche nach illegalen Einreisen oder Taschendieben lässt sich die Polizei in Bahnhöfen die Ausweise zeigen. Bei einem dieser Kontrollen in Bochum kommt es zum Streit. Ein Mann aus Witten fühlt sich aus rassistischen Gründen ausgewählt. Nun muss das Gericht entscheiden.

Mit der umstrittenen Ausweiskontrolle eines dunkelhäutigen Mannes im Bochumer Hauptbahnhof beschäftigt sich heute das Oberverwaltungsgericht in Münster. Der Kläger wirft zwei Bundespolizisten vor, ihn im November 2013 aufgrund seiner dunklen Hautfarbe ausgesucht zu haben. Der Mann aus Witten wirft den Beamten rassistische Vorurteile und damit das sogenannte Racial Profiling vor. Die Polizisten hielten dem Mann dagegen ein ungewöhnliches und auffälliges Verhalten vor. Das Verwaltungsgericht Köln hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen.

<https://www.radioenneperuhr.de/ennepe-ruhr-kreis/lokalmeldungen/lokalmeldungen/article/-87accb84b7.html>

07.08.2018 11:30

Wittener klagt gegen Polizei

Diskriminierung lautet der Vorwurf, mit dem sich heute das Oberverwaltungsgericht in Münster beschäftigt. Geklagt hat ein Mann aus Witten. Er war von der Bundespolizei am Bochumer Hauptbahnhof kontrolliert worden. Er sagt, er sei allein wegen seiner dunklen Hautfarbe von den Beamten angesprochen und kontrolliert worden. Die Bundespolizei hält dagegen: Der Wittener habe sich ungewöhnlich und auffällig verhalten, die Überprüfung der Personalien sei gerechtfertigt gewesen. Zuvor hatte das Verwaltungsgericht Köln die Klage des Wittener in erster Instanz abgewiesen.

<https://www.bild.de/regional/ruhrgebiet/rassismus/rassismusvorwurf-nach-ausweiskontrolle-56572380.bild.html>

Fall von „Racial Profiling“ vor Gericht Polizei-Kontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig



Ferdinand G. (Name geändert) mit seinen AnwältenFoto: Michael Engelberg

Artikel von: MICHAEL ENGELBERG veröffentlicht am 07.08.2018 - 12:09 Uhr

Münster/Bochum – Dieses Urteil ist wegweisend!

Ferdinand G. (43, Name geändert) bekam vom Oberverwaltungsgericht in Münster Recht. Die Bundespolizei habe mit der Ausweiskontrolle des dunkelhäutigen Mannes am Bochumer Hauptbahnhof gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen!

Die Beamten hatten G. im November 2013 aufgrund seiner dunklen Hautfarbe ausgesucht, so der Vorwurf des Klägers. Der Wittener warf den Polizisten rassistische Vorurteile und damit das sogenannte „Racial Profiling“ vor.

Die Polizisten hielten dem Mann dagegen ein ungewöhnliches und auffälliges Verhalten vor. Das Verwaltungsgericht Köln hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen.

Das OVG: „Der Kläger habe durch sein auffälliges Verhalten zwar Anlass zu der Identitätsfeststellung gegeben. Die handelnden Polizeibeamten hätten diese jedoch auch wegen der Hautfarbe des Klägers durchgeführt.“

G. nach dem Urteil zu BILD: „Als ich heute Morgen aufgestanden bin, habe ich nicht mit so einem Erfolg gerechnet. Der Grund, warum ich geklagt habe, ist, dass die Gesellschaft mehr aufeinander achten soll. Ich freue mich und hoffe, dass Kontrollen jetzt sorgfältiger gemacht werden.“

Sven Adam (42), Anwalt des Klägers, spricht von einem „Meilenstein“. Mit dem Urteil werde anerkannt, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. „Hier haben ein Viertel der Menschen Migrationshintergrund. So zu tun, als wären das alle potenziell gefährliche Menschen, ist diskriminierend.“

Das OVG ließ eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zu.

7. August 2018, 13:24 Uhr

Urteil zu Diskriminierung Ausweiskontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig

Es müssen schon handfeste Anhaltspunkte vorliegen, damit die Polizei jemanden aufgrund seiner dunklen Hautfarbe kontrollieren darf. (Foto: dpa)

- Das Oberverwaltungsgericht Münster hat einem Mann recht gegeben, der wegen sogenannten Racial Profiling gegen zwei Beamte der Bundespolizei geklagt hatte.
- Das Gericht entschied, dass die Kontrolle des Deutschen am Bochumer Hauptbahnhof unter anderem wegen seiner dunklen Hautfarbe rechtswidrig war.

Die Kontrolle eines Mannes unter anderem wegen seiner dunklen Hautfarbe im Bochumer Hauptbahnhof war rechtswidrig. Das hat das [Oberverwaltungsgericht Münster entschieden](#) und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aus der ersten Instanz gekippt.

Die Ausweiskontrolle des heute 43-jährigen Deutschen im November 2013 durch zwei Beamte der Bundespolizei war nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot. Der 5. Senat des Gerichts betonte in seiner mündlichen Urteilsbegründung, dass Polizeibeamte nur dann auch die Hautfarbe als Anknüpfungspunkt für eine Kontrolle auswählen dürfen, wenn Personen, die ein solches Merkmal aufwiesen, an dem entsprechenden Ort überproportional häufig strafrechtlich auffielen.

Der Rechtsvertreter der [Polizei](#) konnte nach Auffassung des Gerichts allerdings im Verfahren keine überzeugenden Kriminalitätsstatistiken für den Hauptbahnhof Bochum vorlegen. Die Polizei hatte argumentiert, der Mann habe sich auffällig verhalten und das sei damals auch ein Grund für die Kontrolle gewesen.

Der Kläger hatte den Polizisten sogenanntes Racial Profiling vorgeworfen. Er war vor Gericht gezogen, weil er überzeugt war, dass sie sich bei ihrer Kontrolle von rassistischen Vorurteilen hatten leiten lassen.

Das Gericht ließ keine Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Gegen diese Entscheidung kann die unterlegene Seite Beschwerde einlegen.

Diskussion zu diesem Artikel auf: [Rivva](#)

©SZ.de/dpa/gal

<http://www.wn.de/NRW/3424281-Justiz-Urteil-Personenkontrolle-wegen-Hautfarbe-war-rechtswidrig>

Urteil am Oberverwaltungsgericht Münster Personenkontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig

Münster -

Die Kontrolle eines Mannes unter anderem wegen seiner dunklen Hautfarbe im Bochumer Hauptbahnhof war rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht Münster am Dienstag entschieden und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aus der ersten Instanz gekippt.

Von dpa/lnw

Dienstag, 07.08.2018, 12:48 Uhr

Die Ausweiskontrolle des heute 43-jährigen Deutschen im November 2013 durch zwei Beamte der Bundespolizei war nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot.

Der 5. Senat des Gerichts betonte in seiner mündlichen Urteilsbegründung, dass Polizeibeamte nur dann auch die Hautfarbe als Anknüpfungspunkt für eine Kontrolle auswählen dürfen, wenn es ausreichende Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen. Der Rechtsvertreter der Polizei konnte allerdings im Verfahren keine überzeugenden Kriminalitätsstatistiken für den Hauptbahnhof Bochum vorlegen.

Die Polizei hatte argumentiert, der Mann habe sich auffällig verhalten und das sei damals auch ein Grund für die Kontrolle gewesen. Das Gericht ließ keine Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Gegen diese Entscheidung kann die unterlegene Seite Beschwerde einlegen.

<https://www.wochenblatt.de/news-stream/deutschland-welt/artikel/253229/ovg-kontrolle-von-mann-mit-dunkler-hautfarbe-am-bahnhof-bochum-rechtswidrig>

<https://www.welt.de/newsticker/news1/article180726522/Justiz-OVG-Kontrolle-von-Mann-mit-dunkler-Hautfarbe-am-Bahnhof-Bochum-rechtswidrig.html>

<https://info.arte.tv/de/afp/Neuigkeiten/ovg-kontrolle-von-mann-mit-dunkler-hautfarbe-am-bahnhof-bochum-rechtswidrig>

07.08.2018, 11:59 Uhr

Münster (AFP)

OVG: Kontrolle von Mann mit dunkler Hautfarbe am Bahnhof Bochum rechtswidrig

Richter bemängeln Fehlen konkreter Anhaltspunkte für Strafverstöße

Eine polizeiliche Identitätsfeststellung bei einem Mann mit dunkler Hautfarbe durch die Bundespolizei am Bochumer Hauptbahnhof ist rechtswidrig gewesen. Dies entschied am Dienstag das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster. Zwar habe der Mann durch sein auffälliges Verhalten Anlass zu der Identitätsfeststellung gegeben, befand der Senat. Die Polizisten hätten die Identität des Manns jedoch auch wegen dessen dunkler Hautfarbe festgestellt. (Az. 5 A 294/16)

Der Kläger aus Witten war im Hauptbahnhof Bochum von Beamten der Bundespolizei aufgefordert worden, seinen Ausweis vorzuzeigen. Zwischen dem Mann und den Beamten war in dem Verfahren strittig, ob die dunkle Hautfarbe des Klägers allein ausschlaggebend oder zumindest mit ursächlich für seine Überprüfung war und ob es sich somit um ein mit dem Grundgesetz nicht vereinbares sogenanntes Racial Profiling handelte.

In seinem Urteil verwies das OVG darauf, dass eine Identitätsfeststellung in Anknüpfung an die Hautfarbe "bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte" gerechtfertigt sein könne. Dazu müsse die Polizei aber im Einzelfall darlegen, dass Menschen beispielsweise mit dunkler Hautfarbe an der entsprechenden Örtlichkeit überproportional häufig Straftaten begehen. Solche Anhaltspunkte habe die Bundespolizei im vorliegenden Fall jedoch nicht hinreichend konkret vorgetragen.

Die Revision ließ das OVG nicht zu. Dagegen ist eine Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheiden müsste.

Ein Artikel von AFP

<https://www.welt.de/regionales/nrw/article180695558/Urteil-Personenkontrolle-wegen-Hautfarbe-war-rechtswidrig.html>

Nordrhein-Westfalen

Urteil: Personenkontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig

Stand: 12:54 Uhr

Auf der Suche nach illegalen Einreisen oder Taschendieben lässt sich die Polizei in Bahnhöfen die Ausweise zeigen. Bei einem dieser Kontrollen in Bochum kommt es zum Streit. Ein Mann aus Witten fühlt sich aus rassistischen Gründen ausgewählt. Nun muss das Gericht entscheiden.

Münster (dpa/Inw) - Die Kontrolle eines Mannes unter anderem wegen seiner dunklen Hautfarbe im Bochumer Hauptbahnhof war rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht Münster am Dienstag entschieden und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aus der ersten Instanz gekippt. Die Ausweiskontrolle des heute 43-jährigen Deutschen im November 2013 durch zwei Beamte der Bundespolizei war nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot.

Der 5. Senat des Gerichts betonte in seiner mündlichen Urteilsbegründung, dass Polizeibeamte nur dann auch die Hautfarbe als Anknüpfungspunkt für eine Kontrolle auswählen dürfen, wenn es ausreichende Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen. Der Rechtsvertreter der Polizei konnte allerdings im Verfahren keine überzeugenden Kriminalitätsstatistiken für den Hauptbahnhof Bochum vorlegen. Die Polizei hatte argumentiert, der Mann habe sich auffällig verhalten und das sei damals auch ein Grund für die Kontrolle gewesen.

Das Gericht ließ keine Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Gegen diese Entscheidung kann die unterlegene Seite Beschwerde einlegen.

dpa-infocom GmbH

<http://www.taz.de/Urteil-zu-Racial-Profiling!/5526751/>

Urteil zu Racial Profiling Kontrolle war rechtswidrig

Das OVG Münster hat einem 43-jährigen in zweiter Instanz Recht gegeben. Der hatte dagegen geklagt, dass die Polizei ihn wegen seiner Hautfarbe kontrolliert hatte.

Wen PolizistInnen kontrollieren, dürfen sie nicht allein nach der Hautfarbe entscheiden (Foto: dpa)

MÜNSTER *dpa/Inw* | Die Kontrolle eines Mannes unter anderem wegen seiner dunklen Hautfarbe im Bochumer Hauptbahnhof war rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht Münster am Dienstag entschieden und damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aus der ersten Instanz gekippt.

Die Ausweiskontrolle des heute 43-jährigen Deutschen im November 2013 durch zwei Beamte der Bundespolizei war nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot.

Der 5. Senat des Gerichts betonte in seiner mündlichen Urteilsbegründung, dass Polizeibeamte nur dann auch die Hautfarbe als Anknüpfungspunkt für eine Kontrolle auswählen dürfen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen.

Der Rechtsvertreter der Polizei konnte allerdings im Verfahren keine überzeugenden Kriminalitätsstatistiken für den Hauptbahnhof Bochum vorlegen. Die Polizei hatte argumentiert, der Mann habe sich auffällig verhalten, und das sei damals auch ein Grund für die Kontrolle gewesen.

Bloße Behauptungen

Die Bundespolizei hatte dem Gericht Zahlen für den Bochumer Bahnhof vorgelegt. Danach gingen ein Großteil der registrierten Straftaten allerdings auf das Konto von Deutschen.

Die Vorsitzende Richterin und Präsidentin des OVG, Riccarda Brandts, zeigte sich in der mündlichen Verhandlung überrascht. „Die bloße Behauptung, dass zum Großteil Nordafrikaner für Eigentumsdelikte verantwortlich sind, reicht nicht. Die Behörde hat eine erhöhte Darlegungslast“, sagte Brandts in der Verhandlung.

Auch habe es sich nicht um eine illegale Einreise handeln können. „Der Kläger hat den Bahnhof ja von außen betreten. Das haben die Beamten ja gesehen“, sagte die Vorsitzende Richterin.

Das Gericht ließ keine Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Gegen diese Entscheidung kann die unterlegene Seite Beschwerde einlegen.

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ovg-muenster-5a29416-racial-profiling-polizeikontrolle-diskriminierung/>

OVG Münster zur Ausweiskontrolle wegen Hautfarbe Rechtswidriges Racial Profiling am Bochumer Hauptbahnhof

07.08.2018

Die Ausweiskontrolle eines dunkelhäutigen Mannes am Bochumer Hauptbahnhof verstieß gegen das Diskriminierungsverbot, entschied das OVG Münster. Eine erhöhte Straffälligkeit Dunkelhäutiger konnte die Bundespolizei nämlich nicht nachweisen.

Das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot verbietet es der Polizei, einen Menschen allein wegen seiner Hautfarbe zu kontrollieren. Ausnahmsweise gerechtfertigt kann eine solche verbotene Anknüpfung an die Hautfarbe nur sein, wenn die Polizei konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass Personen mit dunkler Haut an der entsprechenden Örtlichkeit überproportional häufig strafrechtlich in Erscheinung treten.

Weil die Bundespolizei solche Zahlen für den Bochumer Hauptbahnhof nicht vorlegen konnte, hat das [Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen](#) am Dienstag einem dunkelhäutigen Deutschen Recht gegeben, der eine Aufforderung von Beamten, sich auszuweisen, als rechtswidriges Racial Profiling ansah (Urt. v. 07.08.2018, Az. 5 A 294/16).

Zwar habe der Mann sich offenbar auffällig verhalten, diese Begründung der Polizei befand das OVG für glaubhaft. Dennoch gingen die Richter davon aus, dass zumindest auch seine Hautfarbe mit ausschlaggebend gewesen sei für die Ausweiskontrolle. Eine Rechtfertigung gebe es für diesen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nicht, urteilte der Senat.

"Behörde hat eine erhöhte Darlegungslast"

Die Zahlen, die die Bundespolizei in der Folge vorlegte, um nachzuweisen, dass eine Anknüpfung an die Hautfarbe ausnahmsweise zulässig gewesen sei, zeigten vielmehr, dass ein Großteil der registrierten Straftaten am Hauptbahnhof in Bochum von Deutschen begangen wird. Die Vorsitzende Richterin und Präsidentin des OVG, Riccarda Brandts, zeigte sich in der mündlichen Verhandlung überrascht. "Die bloße Behauptung, dass zum Großteil Nordafrikaner für Eigentumsdelikte verantwortlich sind, reicht nicht. Die Behörde hat eine erhöhte Darlegungslast", sagte Brandts in der Verhandlung. Auch habe es sich nicht um eine illegale Einreise handeln können. "Der Kläger hat den Bahnhof ja von außen betreten. Das haben die Beamten ja gesehen", sagte die Vorsitzende Richterin.

Das OVG hat die Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen, über eine Nichtzulassungsbeschwerde würde das Bundesverwaltungsgericht entscheiden. Das Thema Racial Profiling beschäftigt die Gerichte schon lange. [Erstmals hatte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz es für rechtswidrig erklärt.](#) Auch in jüngerer Vergangenheit kam es immer wieder zu [ähnlichen Gerichtsverfahren.](#)

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/ovg-muenster-an-hautfarbe-anknuepfende-identitaetsfeststellung-am-bochumer-hauptbahnhof-war-rechtswidrig>

OVG Münster: An Hautfarbe anknüpfende Identitätsfeststellung am Bochumer Hauptbahnhof war rechtswidrig

- zu OVG Münster, Urteil vom 07.08.2018 - 5 A 294/16

Wird eine Identitätsfeststellung von Personen im Bahnhofsbereich nicht nur auf ein auffälliges Verhalten, sondern auch auf die Hautfarbe gestützt, ist dies nur dann gerechtfertigt, wenn dort Personen mit entsprechender Hautfarbe überproportional häufig strafrechtlich in Erscheinung treten. Dies hat das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht in Münster mit Urteil vom 07.08.2018 entschieden (Az.: 5 A 294/16).

Mann mit dunkler Hautfarbe musste Ausweis vorzeigen

Der in Witten wohnhafte Kläger wurde im Hauptbahnhof Bochum von Beamten der Bundespolizei aufgefordert, seinen Ausweis vorzuzeigen. Zwischen den Beteiligten war streitig, ob seine dunkle Hautfarbe allein ausschlaggebend oder zumindest mitursächlich für die Kontrolle gewesen sei und ob es sich insoweit um ein mit dem Grundgesetz nicht vereinbares "racial profiling" gehandelt habe.

OVG: Ausweiskontrolle war vorliegend unzulässig

Das Oberverwaltungsgericht hat dem Kläger unter Zulassung der Revision Recht gegeben. Der Kläger habe zwar durch sein auffälliges Verhalten Anlass zu der Identitätsfeststellung gegeben. Die handelnden Polizeibeamten hätten diese jedoch auch wegen der Hautfarbe des Klägers durchgeführt.

Anknüpfung an Hautfarbe nur bei entsprechendem Tatverdacht gerechtfertigt

Eine von Art. 3 Abs. 3 GG grundsätzlich verbotene Anknüpfung an ein solches Merkmal könne bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte gerechtfertigt werden. Die Polizei müsse hierfür einzelfallbezogen vortragen, dass Personen, die ein solches Merkmal aufwiesen, an der entsprechenden Örtlichkeit überproportional häufig strafrechtlich in Erscheinung träten. Nur dann sei die Anknüpfung an dieses Merkmal zu Zwecken der effektiven Kriminalitätsbekämpfung möglich. Entsprechende Anhaltspunkte habe die Bundespolizei im vorliegenden Fall jedoch nicht hinreichend vorgetragen.

Weiterführende Links

Aus der Datenbank beck-online

VG Köln, Aufforderung zur Ausweisvorlage zum Zwecke der Identitätsfeststellung rechtmäßig, BeckRS 2016, [40701](#) (Vorinstanz)

Aus dem Nachrichtenarchiv

VG Köln: Personenkontrolle der Bundespolizei im Hauptbahnhof Bochum kein Fall von "racial profiling", Meldung der beck-aktuell-Redaktion vom 04.01.2018, becklink [2002048](#)

Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 7. August 2018 .

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-08/racial-profiling-polizei-kontrolle-bochum-rechtswidrig-hautfarbe>

Racial Profiling: Personenkontrolle wegen Hautfarbe war rechtswidrig

Am Bahnhof Bochum kontrollierte die Bundespolizei ohne Anlass einen schwarzen Deutschen. Er fühlte sich rassistisch diskriminiert und klagte. Ein Gericht gab ihm recht.

7. August 2018, 16:39 Uhr Quelle: ZEIT ONLINE, Reuters, dpa, vu [376 Kommentare](#)

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat die polizeiliche Identitätsfeststellung eines schwarzen Deutschen am Bochumer Bahnhof als nicht verfassungsgemäß eingestuft. Zwar habe der Mann durch sein "auffälliges Verhalten" Anlass zur Personenkontrolle gegeben, die Polizisten hätten ihn jedoch "auch wegen dessen dunkler Hautfarbe" kontrolliert. (Az. 5 A 294/16) Es handelt sich um ein Urteil in zweiter Instanz, eine Revision ließ das OVG nicht zu. Über eine Beschwerde gegen den Beschluss müsste das Bundesverwaltungsgericht entscheiden. Der Kläger hat durch das Urteil keinen Anspruch auf Entschädigung; bei dem Verfahren handelte es sich nämlich um eine sogenannte Feststellungsklage. Dabei stellen Gerichte lediglich fest, ob zum Beispiel eine Behörde rechtmäßig gehandelt hat. Das Urteil erhöht aber die Chance, dass der Kläger in einem möglichen zivilrechtlichen Prozess Schmerzensgeld bekommt.

Der Kläger wollte nach eigenen Angaben im November 2013 seine Freundin vom Bochumer Hauptbahnhof abholen. Er kam vom Sport und trug einen Kapuzenpullover, wegen des schlechten Wetters habe er die Kapuze über seinen Kopf gezogen. Nach kurzer Zeit sei er von Bundespolizeibeamten um seinen Ausweis gebeten worden. Die Polizei behauptete, er habe sich die Kapuze übergezogen, um nicht erkannt zu werden. Außerdem nannten sie zur Begründung dessen dunkle Hautfarbe und, dass er illegal eingereist sein könnte. Der Betroffene fühlte sich rassistisch diskriminiert und klagte zunächst vor dem Verwaltungsgericht Köln. Das Kölner Gericht wies die Klage ab, das OVG in Münster kippte nun diese Entscheidung.

In seinem Urteil verwies das OVG jedoch darauf, dass eine Identitätsfeststellung in Anknüpfung an die Hautfarbe "bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte" gerechtfertigt sein könne. Dazu müsse die Polizei aber im Einzelfall darlegen, dass Menschen beispielsweise mit dunkler Hautfarbe an dem entsprechenden Ort überproportional häufig Straftaten begehen. Der Rechtsvertreter der Polizei konnte allerdings keine entsprechenden Kriminalitätsstatistiken vorlegen. Zwar gebe es Eigentumsdelikte durch Migranten, ein Großteil der registrierten Straftaten werde aber von Deutschen ohne Migrationshintergrund begangen. "Die bloße Behauptung, dass zum Großteil Nordafrikaner für Eigentumsdelikte verantwortlich sind, reicht nicht. Die Behörde hat eine erhöhte Darlegungslast", sagte die Vorsitzende Richterin Ricarda Brandts. Auch die Spekulation über die illegale Einreise wies Brandts ab: "Der Kläger hat den Bahnhof ja von außen betreten. Das haben die Beamten ja gesehen."

"Mit dem heutigen Urteil hat das OVG deutlich gemacht, dass das Verbot rassistischer Diskriminierung bei Polizeikontrollen streng beachtet werden muss", sagte der Anwalt Sven Adam. "Wenn das Gericht allerdings – wenngleich unter strengen Voraussetzungen – Ausnahmen von diesem Verbot andeutet, werden wir in weiteren Verfahren auch gegen solche Ausnahmen kämpfen." Der Kläger zeigte sich froh über die Entscheidung. "Zwar glaube ich nicht, dass derartige Kontrollen nun aufhören, das Urteil ist jedoch ein großer Schritt in die richtige Richtung", sagte er.

Racial Profiling, also die anlasslose Personenkontrolle nur aufgrund der vermeintlichen Herkunft, gilt als nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel drei des Grundgesetzes vereinbar und ist auch in keinem polizeilichen Dokument verankert. Allerdings stellt sie laut Betroffenen eine regelmäßige polizeiliche Praxis dar. Dagegen gehen sie in den vergangenen Jahren vermehrt gerichtlich vor, und die Gerichte entscheiden zunehmend zu ihren Gunsten.

Personenkontrolle wegen Hautfarbe in Bochum war rechtswidrig

- Hautfarbe darf nicht Grund für Personenkontrollen sein
- Schwarzer hatte nach Polizeikontrolle geklagt
- Urteil aus erster Instanz gekippt

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am Dienstag (07.08.2018) entschieden, dass die Personenkontrolle eines Mannes unter anderem wegen seiner dunklen Hautfarbe rechtswidrig war. Der heute 43-Jährige war im November 2013 am Bochumer Hauptbahnhof kontrolliert worden. Seiner Ansicht nach haben die beiden Beamten ihn wegen seiner dunklen Hautfarbe ausgewählt. Deshalb hat der Wittener die Bundespolizei verklagt und am Dienstag Recht bekommen.

Kontrolle verstößt gegen Grundgesetz

Diese Ausweiskontrolle war nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot. Die Richter des Oberverwaltungsgerichts betonten in ihrer mündlichen Urteilsbegründung, dass Polizeibeamte nur dann auch die Hautfarbe als Anknüpfungspunkt für eine Kontrolle auswählen dürfen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen.

Dafür können beispielsweise fundierte Kriminalitätsstatistiken benutzt werden. Der Rechtsvertreter der Polizei konnte allerdings im Verfahren keine überzeugenden Kriminalitätsstatistiken für den Hauptbahnhof Bochum vorlegen. Die Polizei hatte argumentiert, der Mann habe sich auffällig verhalten und das sei damals auch ein Grund für die Kontrolle gewesen.

Keine weitere Revision zugelassen

Das Gericht ließ keine Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Gegen diese Entscheidung kann die unterlegene Seite Beschwerde einlegen.

Damit wird eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aus der ersten Instanz gekippt. Das sogenannte "Racial Profiling" ist rechtswidrig. 2016 hatte das Kölner Verwaltungsgericht entschieden, dass die Personenkontrolle des Mannes rechtmäßig war.

Personenkontrolle wegen Hautfarbe in Bochum war rechtswidrig

- Hautfarbe darf nicht Grund für Personenkontrollen sein
- Schwarzer hatte nach Polizeikontrolle geklagt
- Urteil aus erster Instanz gekippt

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am Dienstag (07.08.2018) entschieden, dass die Personenkontrolle eines Mannes unter anderem wegen seiner dunklen Hautfarbe rechtswidrig war. Der heute 43-Jährige war im November 2013 am Bochumer Hauptbahnhof kontrolliert worden. Seiner Ansicht nach haben die beiden Beamten ihn wegen seiner dunklen Hautfarbe ausgewählt. Deshalb hat der Wittener die Bundespolizei verklagt und am Dienstag Recht bekommen.

Kontrolle verstößt gegen Grundgesetz

Diese Ausweiskontrolle war nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ein Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Diskriminierungsverbot. Die Richter des Oberverwaltungsgerichts betonten in ihrer mündlichen Urteilsbegründung, dass Polizeibeamte nur dann auch die Hautfarbe als Anknüpfungspunkt für eine Kontrolle auswählen dürfen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen.

fungspunkt für eine Kontrolle auswählen dürfen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen.

Dafür können beispielsweise fundierte Kriminalitätsstatistiken benutzt werden. Der Rechtsvertreter der Polizei konnte allerdings im Verfahren keine überzeugenden Kriminalitätsstatistiken für den Hauptbahnhof Bochum vorlegen. Die Polizei hatte argumentiert, der Mann habe sich auffällig verhalten und das sei damals auch ein Grund für die Kontrolle gewesen.

Keine weitere Revision zugelassen

Das Gericht ließ keine Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Gegen diese Entscheidung kann die unterlegene Seite Beschwerde einlegen.

Damit wird eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aus der ersten Instanz gekippt. Das sogenannte "Racial Profiling" ist rechtswidrig. 2016 hatte das Kölner Verwaltungsgericht entschieden, dass die Personenkontrolle des Mannes rechtmäßig war.

Stand: 07.08.2018, 13:37

<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/polizei-und-hautfarbe-gewerkschaft-will-urteil-pruefen-100.html>

Polizei und Hautfarbe - Gewerkschaft will Urteil prüfen

07.08.2018 21:03 Uhr

Die Hautfarbe als Auslöser für eine Polizei-Kontrolle darf nicht sein, urteilt ein Obergericht. Die Polizeigewerkschaft will das Urteil genau prüfen.

Die Gewerkschaft der Polizei hat verhalten auf ein Gerichtsurteil reagiert, dem zufolge Beamten bei der Kontrolle eines dunkelhäutigen Mannes gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen haben. Der GdP-Vizebundesvorsitzende Jörg Radek sagte, er vertraue auf angemessenes Verhalten der Kollegen.

Die GdP wolle das schriftliche Urteil prüfen. Der Gesetzgeber müsse sich womöglich fragen, ob er Vorschriften so ändere oder präzisiere, dass die Polizei Kontrollen "rechtssicher" durchführen könne.

Lesen Sie [hier](#) mehr über das Urteil.

Quelle: dpa

<https://www.juraforum.de/recht-gesetz/hautfarbe-ist-kein-anlass-fuer-kontrolle-durch-polizei-630393>

Hautfarbe ist kein Anlass für Kontrolle durch Polizei

08.08.2018, 09:12 | Recht & Gesetz | Autor: Juraforumadmin2

[Münster](#) (jur). Die Polizei darf Identitäts-Kontrollen grundsätzlich nicht auch von der Hautfarbe abhängig machen. Nur wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass an einem bestimmten Ort Menschen mit einer anderen Hautfarbe überproportional häufig straffällig werden, ist solch ein Vorgehen ausnahmsweise zulässig, urteilte am Dienstag, 7. August 2018, das **[Oberverwaltungsgericht](#) (OVG) Nordrhein-Westfalen in Münster (Az.: 5 A 294/16).**

Damit bekam ein Deutscher mit dunkler Hautfarbe recht. Der 43-jährige Heilpraktiker wollte am 12. November 2013 seine damalige Lebensgefährtin, eine Rechtsanwältin, abends am Hauptbahnhof [Bochum](#) abholen.

Kläger sieht in Polizeikontrolle Eingriff in Grundrecht.

Im Bahnhof wurde er plötzlich von der [Bundespolizei](#) kontrolliert. Er vermutete, dass die Kontrolle wegen seiner dunklen Hautfarbe durchgeführt werde. Die Beamten entgegneten, dass sie nach Nordafrikanern, Syrern sowie Drogenabhängigen suchen, die sich illegal aufhielten. Der 43-Jährige wies daraufhin, dass er Deutscher sei und mit örtlichem Akzent spreche.

Seine hinzukommende Lebensgefährtin sei dagegen nicht kontrolliert worden, monierte er. Der Mann sah in der Kontrolle einen Eingriff in sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Er sei wegen seiner dunklen Hautfarbe kontrolliert worden. Er wollte gerichtlich feststellen lassen, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war.

Polizisten sahen "auffälliges Verhalten"

Vor Gericht wiesen die Polizisten darauf hin, dass der Kläger sich auffällig verhalten und im überdachten Bahnhof die Kapuze seiner Windjacke über den Kopf gezogen habe. Auch habe er auf den Boden geschaut, als er sie bemerkte, so die Beamten. Auch das äußere Erscheinungsbild habe auf eine [Person](#) mit afrikanischem Migrationshintergrund schließen lassen. Er habe zudem einen längeren Kinnbart getragen, wie dies in der salafistischen Szene üblich sei.

Das OVG urteilte, dass der Kläger zwar wegen seines Verhaltens Anlass zu der [Identitätsfeststellung](#) gegeben habe. Die Polizeibeamten hätten diese aber auch wegen der Hautfarbe des Klägers durchgeführt. Nach dem Grundgesetz dürfe aber niemand wegen seiner Rasse, seiner Heimat und Herkunft oder [Abstammung](#) benachteiligt werden. Es sei daher grundsätzlich rechtswidrig, Identitätskontrollen ganz oder teilweise von der Hautfarbe abhängig zu machen.

Kontrollen wegen Hautfarbe nur ausnahmsweise.

Zulässig sei dies ausnahmsweise nur dann, wenn an einem bestimmten Ort Personen mit einer anderen Hautfarbe überproportional häufig strafrechtlich in Erscheinung treten. Entsprechende Anhaltspunkte habe die Bundespolizei im vorliegenden Fall aber nicht ausreichend konkret vorgetragen.

Bereits am 21. April 2016 hatte das [OVG Rheinland-Pfalz](#) entschieden, dass in Zügen die Bundespolizei Personenkontrollen grundsätzlich nicht nach der Hautfarbe durchführen darf (Az.: 7 A 11108/14.OVG; JurAgentur-Meldung vom 22. April 2016).

Quelle: © www.juragentur.de - Rechtsnews für Ihre Anwaltshomepage

<https://www1.wdr.de/nachrichten/personenkontrolle-urteil-folgen-100.html>

Racial Profiling - Nach dem Diskriminierungsurteil | Aktuelle Stunde | 08.08.2018 | 06:31 Min. | Verfügbar bis 08.08.2019 | WDR

Personenkontrolle: Was ändert das Diskriminierungsurteil?

Eine Ausweiskontrolle wegen dunkler Hautfarbe ist ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Das hat das Oberverwaltungsgericht entschieden. Es bleibt dennoch kompliziert.

Ferdinand G. aus Witten hat seinen Prozess gewonnen. Ihn allein wegen seiner Hautfarbe zu kontrollieren, war illegal. Doch was ändert das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster?

Personenkontrolle wegen Hautfarbe in Bochum war rechtswidrig | **mehr**

Verdachtsunabhängige Kontrollen bleiben

Bundespolizisten patrouillieren in Köln am Hauptbahnhof an einem ICE (Foto)

Wahrscheinlich wenig - denn es bleibt kompliziert. So genanntes Racial profiling ist zwar verboten. Damit sind Kontrollen gemeint, die allein aufgrund von äußerlichen Merkmalen wie der Hautfarbe durchgeführt werden. Aber: Die Bundespolizei darf trotzdem so genannte verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen. Das gilt für Grenzgebiete, Flughäfen oder Bahnhöfe.

Dirk Rauschenberg, Sprecher des Oberverwaltungsgerichts Münster, weist jedoch darauf hin, dass es eine "ausreichende Rechtfertigung" brauche, wenn eine polizeiliche Identitätsfeststellung auch an die Herkunft einer Person geknüpft werde.

Im Fall von Ferdinand G. gelang es der Polizei nicht, genau diese Rechtfertigung für die Kontrolle zu liefern, weshalb er vor Gericht gewann.

Gewerkschaft will mehr

Michael Mertens von der Gewerkschaft der Polizei in NRW (Foto)

Die Bundespolizei macht mit ihren verdachtsunabhängigen Kontrollen trotzdem weiter. Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt das - und fordert dieses Recht für alle Polizisten. "Aber auch hier gilt: nur die Hautfarbe, nur das äußere Erscheinungsbild alleine kann es nicht sein. Es sei denn, man weiß ganz genau, dass an diesen Orten vermehrt zum Beispiel durch Dunkelhäutige Straftaten begangen werden. Dann wäre es auch zielführend, Menschen dunkler Hautfarbe zu kontrollieren", sagt Michael Mertens von der Gewerkschaft der Polizei.

Kritiker sagen, dass die Polizei zu Unrecht bestimmten Gruppen eine erhöhte Kriminalität unterstelle. Vera Egenberger vom Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung fordert: "Wenn es keine Verdachtsmomente gibt, möchten wir gerne, dass die Bundespolizei dann dieses Kriterium der Hautfarbe oder der zugeschriebenen Herkunft völlig ignoriert."

Stand: 08.08.2018, 21:29

<https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2018/urteil-fernab-der-realitaet/>

8. August 2018

[Debatte](#) » [Kommentar](#) – [Racial Profiling16](#)

Urteil fernab der Realität

von *Boris T. Kaiser*

Die Erkenntnis, daß sich die Politik immer mehr von der Lebenswirklichkeit der Bürger entfernt, ist schon lange trauriges Allgemeingut. Daß auch deutsche Gerichte oft fernab der Realität urteilen, wurde jetzt durch ein [Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigt](#).

Die Richter sahen in einer Personenkontrolle eines dunkelhäutigen Mannes durch die Bundespolizei einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Zu dem Urteil kam es, weil ein 43jähriger Schwarzer geklagt hatte, nachdem er im November 2013 im Bochumer Hauptbahnhof aufgefordert worden war, seine Ausweispapiere vorzuzeigen.

Der Kläger fühlte sich als Opfer von „Racial Profiling“. Die Richter sahen das nun auch so. Die Polizei dürfe nur dann auch die Hautfarbe als Anknüpfungspunkt für eine Kontrolle wählen, wenn Personen, die ein solches Merkmal aufweisen, an dem entsprechenden Ort überproportional häufig strafrechtlich auffallen. Eine gute Nachricht für alle Terroristen, die künftig nur noch darauf achten müssen, ihre Anschläge nicht alle am gleichen Ort zu begehen.

Gefühle sollten vor Gericht keine Rolle spielen

Der fünfte Senat des Gerichts kippte mit seinem Urteil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln aus der ersten Instanz. Die Urteilsbegründung, wie schon die Klage, spiegeln die aktuelle

zeitgeistige Atmosphäre wider. Selbst vor Gericht, wo mehr als irgendwo anders allein Logik und Rationalität zählen sollten, wird mittlerweile nach Gefühl und persönlichen Befindlichkeiten geurteilt.

Daß jemand, der auf Grund seiner Hautfarbe von der Polizei kontrolliert wird, dies als ungerecht empfindet, ist durchaus verständlich. Daß andere Leute, die eine solche Kontrolle beobachten, dies aus einem ersten Bauchgefühl heraus, ähnlich empfinden, ist menschlich auch noch nachvollziehbar. Vor allem dann, wenn sich der Kontrollierte offenkundig als unbescholtener Bürger herausstellt.

Vor Gericht sollten solche Gefühle und Sentimentalitäten keine Rolle spielen. In der Polizeiarbeit ebenfalls nicht. Die Vorstellung, Polizisten würden einfach zur Befriedigung des eigenen rassistischen Sadismus wahllos fremdländisch aussehende Menschen schikanieren, entbehrt jeglicher Logik. Nicht nur, weil viele Polizisten inzwischen selbst einen Migrationshintergrund haben. In Zeiten stetig wachsender Arbeitsbelastung hätte die Polizei auch gar keine Zeit mehr für Rassismus.

Was zählt, ist Erfahrung

Die Entscheidung, wen Beamte bei einer Personenkontrolle herauspicken, basiert im wesentlichen auf einem Kriterium: Erfahrung. Daß Äußerlichkeiten dabei eine entscheidende Rolle spielen können, sollte eigentlich jedem einleuchten.

Nach der Logik des Urteils und seiner Befürworter müßte die Polizei künftig bei der Suche nach weißen Rechtsterroristen auch jeden noch so dunkelhäutigen Passanten kontrollieren. Der Verdacht, ein potentieller Vergewaltiger zu sein, dürfte nicht länger nur Männern vorbehalten bleiben; und das ältere Ehepaar auf dem Heimweg vom Theater müßte genauso auf illegale Designer-Drogen durchsucht werden, wie die Gruppe Jugendlicher auf dem Weg zur nächsten Techno-Party.

Kleidung, Alter, Auftreten und vieles mehr können darüber entscheiden, ob jemand in eine Polizeikontrolle gerät oder nicht. Auch die Hautfarbe oder die augenscheinliche Herkunft können solche Ansatzpunkte sein. Der Polizei dies zu verbieten, wird die Polizeiarbeit in weiten Teilen unmöglich machen.

Mehr Sicherheit schafft man damit nicht

Schon jetzt sehen Polizisten auf Streife über so manches hinweg, „überhören“ im Zweifel sogar Beschimpfungen durch Migranten, um sich nicht dem Vorwurf des Rassismus und den Angriffen durch aufgebrauchte „Gerechtigkeitskämpfer“ auszusetzen.

Künftig werden bestimmte Personengruppen noch weniger kontrolliert. Oft werden es genau die Personengruppen sein, von denen verstärkt Gefahr ausgeht – wenn auch nur durch die berühmten „Einzelfälle“. Mehr Sicherheit schafft man damit nicht. Und mehr Bürgervertrauen in den Rechtsstaat auch nicht.

https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/urteil-sind-polizisten-rassisten-wenn-sie-afrikaner-kontrollieren-56596314.bild.html##wt_ref=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F&wt_t=1533814385738

Nach umstrittenem Urteil

Sind Polizisten Rassisten, wenn sie Afrikaner kontrollieren?

veröffentlicht am 09.08.2018 - 10:26 Uhr

Dieses Urteil lässt Deutschland diskutieren: Eine Polizei-Kontrolle wegen der Hautfarbe einer Person ist rechtswidrig! Denn – so urteilte das Oberverwaltungsgericht Münster am Montag – diese Maßnahme sei „mit dem Grundgesetz nicht vereinbar“ und diskriminierend.

Die Debatte sorgt sogar innerhalb der Bundesregierung für heftigen Streit!

Was war passiert? Ein heute 43 Jahre alter Mann mit dunkler Hautfarbe war im Bochumer Hauptbahnhof von zwei Bundespolizisten kontrolliert worden. Die Beamten hatten als Begründung sein auffälliges Verhalten und seine dunkle Hautfarbe genannt. Sie vermuteten, dass er entweder Taschendieb, Dealer oder sogar Islamist sein könnte – da der Bahnhof ein Anziehungspunkt für alle drei Gruppen sei.

Der Mann soll sich zudem eine Kapuze ins Gesicht gezogen haben, um von den Beamten nicht erkannt zu werden.

Der Mann klagte gegen die Kontrolle. Tatsächlich wollte das Gericht die Begründung der Polizei nicht akzeptieren, sah in dem konkreten Fall keinen gerechtfertigten Anlass zu einer Kontrolle. Dafür hätte die Polizei nachweisen müssen, dass Menschen mit einem bestimmten Merkmal am Bochumer Hauptbahnhof „überproportional häufig strafrechtlich in Erscheinung träten“. Das konnten sie aber nicht ...

Der im Senegal geborene SPD-Bundestagsabgeordnete Karamba Diaby (56) sagte BILD: „Die Polizisten haben rechtswidrig gehandelt. Wir müssen das Polizeigesetz ändern, um diskriminierende Personenkontrollen zu stoppen. Wenn Verfahrensweisen diskriminierende Auswirkungen haben, müssen wir diese überwinden.“

Auch Irene Mihalic (41), innenpolitische Sprecherin der Grünen und selbst Polizistin, findet: „Kontrollen müssen entweder alle gleich betreffen oder einen konkreten sachlichen Grund haben. Allein wegen einer bestimmten Hautfarbe zu kontrollieren ist unzulässig und auch nicht sinnvoll.“

Rechtsexperte Niema Movassat (33, Linke) äußerte sich gegenüber BILD ähnlich: „Die Polizei muss jetzt aufhören, jemanden wegen seiner Hautfarbe zu kontrollieren. Das verbietet auch unser Grundgesetz, weil es diskriminierend ist.“

Maria Scharlau (37), Expertin für Polizei und Menschenrechte der Organisation Amnesty International, sagte BILD: „Jede polizeiliche Kontrolle muss sich am konkreten verdächtigen Verhalten einer Person orientieren - unabhängig von ihrem Aussehen. Sein Verhalten kann jeder Mensch selbst beeinflussen - das Aussehen nicht.“

Sind Polizisten in Wahrheit also Rassisten, wenn sie Menschen mit afrikanischen Wurzeln kontrollieren? Das Bundesinnenministerium (BMI), oberste Aufsichtsbehörde über die Bundespolizei, verwahrt sich gegen diesen „haltlosen“ Vorwurf.

Stephan Mayer (44, CSU), Parlamentarischer Staatssekretär im BMI, zu BILD: „Der Vorwurf, Bundespolizisten, die Afrikaner kontrollieren, seien rassistisch, ist vollkommen haltlos und abwegig. Hier herrscht keine Willkür, denn die Bundespolizei führt Personenkontrollen stets professionell, gewissenhaft und ausschließlich anlass- und lagebezogen durch.“

Das bedeutet: Für die Kontrollen gibt es aufgrund von Daten, Fakten und internen Lagebildern immer eine sachliche Rechtfertigung.“

Ganz anders sieht dies das Bundesjustizministerium. Staatssekretärin Christiane Wirtz (48, SPD) zu BILD: „Nicht die Hautfarbe, sondern nur ein konkreter Verdachtsfall darf der Grund für eine polizeiliche Kontrolle sein.“

<http://www.migazin.de/amp/2018/08/09/polizeikontrolle-aufgrund-von-hautfarbe-diskriminierend/>

OBERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

Polizeikontrolle aufgrund von Hautfarbe diskriminierend

09.08.2018

Die verdachtsunabhängige Kontrolle eines dunkelhäutigen Mannes durch die Bundespolizei war eine rechtswidrig und diskriminierend. Das hat das Oberverwaltungsgericht Münster entschieden. Die Polizei argumentierte, Täter von Gepäckdiebstählen seien oft dunkelhäutig.

Das Oberwaltungsgericht Münster hat die Kontrolle eines dunkelhäutigen Mannes durch Beamte der Bundespolizei als rechtswidrige Diskriminierung eingestuft. Nach der Beweisaufnahme habe der fünfte Senat festgestellt, dass die Polizeibeamten die Kontrolle auch wegen der Hautfarbe des Mannes vorgenommen hätten, heißt es in dem am Dienstag veröffentlichten Urteil (AZ: 5 A 294/16). Damit hätten sie gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen. In einem ersten Verfahren hatte das

Verwaltungsgericht Köln die Kontrolle zum Teil als gerechtfertigt eingeschätzt. In zweiter Instanz bekam der Kläger, ein Mann aus Witten, nun Recht.

Der Deutsche mit dunkler Hautfarbe war im November 2013 am Hauptbahnhof Bochum von Bundespolizisten aufgefordert worden, seinen Ausweis vorzuzeigen. Er warf den Polizisten sogenanntes Racial Profiling vor, eine nicht erlaubte Kontrolle allein aufgrund der Hautfarbe. Auch in der Vergangenheit sei er wiederholt kontrolliert worden.

Polizei: Täter oft dunkelhäutig

Die Beamten argumentierten dagegen, sie hätten aus Gründen der Kriminalitätsbekämpfung gehandelt. Der Bochumer Bahnhof sei Umschlagsplatz für Drogenhandel. Es komme wiederholt zu Gepäckdiebstählen, die Täter seien oftmals dunkelhäutige Männer zwischen 20 und 30 Jahren. Außerdem bestehe die Gefahr illegaler Einreisen und islamistischen Terrors.

Der Senat des Oberverwaltungsgerichts sah in dem konkreten Fall jedoch keinen gerechtfertigten Anlass zu einer Kontrolle. Dafür hätte die Polizei nachweisen müssen, dass Menschen mit einem bestimmten Merkmal an dem Ort „überproportional häufig strafrechtlich in Erscheinung träten“. Entsprechende Anhaltspunkte habe die Bundespolizei nicht hinreichend konkret vortragen können, heißt es in dem Urteil. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Dagegen kann den Angaben zufolge Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. *(epd/mig)*